

Übersicht über die schweizerische Gesetzgebung des Jahres 1952

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **72 (1953)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übersicht über die schweizerische Gesetzgebung des Jahres 1952

Von Prof. Dr. G. Roos, Bern

I. Verfassungsrecht und Organisation des Bundes

1. Gemäß BB vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten sollten die auf Grund der außerordentlichen Vollmachten erlassenen Bundesratsbeschlüsse spätestens auf Ende 1952 dahinfallen¹. Angesichts der bestehenden Situation und der ungewissen zukünftigen Entwicklung beschlossen indessen die eidgenössischen Räte am 26. September 1952 einen Zusatz zur Bundesverfassung über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle. Darnach ist der Bund ermächtigt, weiterhin Höchstpreisvorschriften zu erlassen und Preisausgleichsmaßnahmen zu treffen sowie Bestimmungen über Miet- und Pachtzinse und zum Schutze der Mieter zu erlassen. Der Bundesbeschluß gilt bis 31. Dezember 1956. Volk und Stände nahmen diesen Verfassungszusatz in der Volksabstimmung vom 23. November 1952 an (BB vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle).

Vor eine ähnliche Situation sahen sich die Behörden auf dem Gebiete der Brotgetreideversorgung des Landes gestellt. Auch hier ergab sich die Notwendigkeit, die verfassungsmäßige Grundlage dafür zu schaffen, die über die heutige Verfassungsbestimmung hinausgehenden Maßnahmen vorläufig beibehalten zu können. Diese verfassungs-

¹ Vgl. Übersicht 1950 ZSR NF Bd. 70 S. 409.

mäßige Grundlage wurde ebenfalls in die Form eines befristeten Zusatzes zur Bundesverfassung gekleidet; sie wurde in der nämlichen Volksabstimmung vom 23. November 1952 von Volk und Ständen gebilligt (BB vom 23. November 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes; BRB vom 30. Dezember 1952 über Strafbestimmungen auf dem Gebiete der Brotgetreideversorgung).

Diese befristeten Zusätze zur Bundesverfassung sind juristisch-technisch sicherlich keine Verschönerung unseres Grundgesetzes. Sie müssen aber nach dem Aufbau unseres Staatswesens in Kauf genommen werden; denn der Bund kann eben nach Art. 3 BV nur insoweit legiferieren, als ihm hiefür vorgängig durch die Bundesverfassung die Kompetenz zugewiesen worden ist, während die Kantone alle übrigen staatlichen Befugnisse besitzen, so daß sie, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, ohne weiteres den Gesetzgebungsweg beschreiten können.

Die von der Bundesversammlung ausgearbeitete Vorlage vom 28. März 1952 über die Deckung der Rüstungsausgaben wurde in der Abstimmung vom 6. Juli 1952 von Volk und Ständen verworfen.

2. In Ausführung des BB vom 23. November 1952 über eine befristete Weiterführung der Preiskontrolle und des BB vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der außerordentlichen Vollmachten, hob der Bundesrat die noch geltenden notrechtlichen Bestimmungen über die amtliche Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume und Beschränkung der Freizügigkeit auf, womit die Verfassungsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit (Art. 45 BV) wiederum uneingeschränkt auf dem ganzen Gebiet der Schweiz Geltung haben (BRB vom 19. Dezember 1952 über die Aufhebung der amtlichen Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume und der Beschränkung des Wohnraumes)².

² Vgl. Übersicht 1949 ZSR NF Bd. 69 S. 424.

3. Das BG vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen wurde in dem Sinne ergänzt, daß ein Stimmfähiger nunmehr u.U. auch an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten erhalten kann (BG vom 3. Oktober 1951 über die Ergänzung des BG betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen).

4. Durch V. vom 25. Januar 1952 wurden die Taggelder und Reiseentschädigungen von außerparlamentarischen Kommissionen und dgl. neu festgesetzt (V. vom 25. Januar 1952 über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten).

5. Das von den eidgenössischen Räten am 29. September 1952 angenommene neue BG über das Schweizerbürgerrecht, welches an die Stelle des BG vom 25. Juni 1903 getreten ist, bildete angesichts seiner Bedeutung Gegenstand eines Sonderheftes dieser Zeitschrift³, so daß sich weitere Ausführungen erübrigen (BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts).

II. Zivilrecht

Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht erfuhren in einigen Vorschriften Abänderungen und Ergänzungen. In Art. 56 des BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts wurde der Ehenichtigkeitsgrund der Scheinehe zum bloßen Erwerb des Schweizerbürgerrechts gesetzlich verankert und dementsprechend die Art. 120/22 ZGB ergänzt. In den Schlußbestimmungen des BG vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes werden zwei Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts (Art. 621 quater und 625 bis ZGB), desgleichen die Art. 218, 218 bis und 218 ter OR neu gefaßt; ferner wird nunmehr der notrechtliche Grundsatz «Kauf bricht Pacht nicht» als Art. 281 bis ins Obligationenrecht

³ ZSR NF Bd. 71 II 695 ff.

übernommen, und in Art. 281 ter werden die nötigen Ausnahmen hiezu umschrieben. Bedenkt man, daß die erwähnten Bestimmungen des ZGB erst mit der Neuregelung des bürgerlichen Erbrechts durch das BG vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen in unsere Zivilgesetzgebung gekommen sind und nun nach wenigen Jahren schon wieder geändert werden müssen, so wird man unserer Zeit kaum das Zeugnis ausstellen können, sie sei zu größeren und bleibenden Kodifikationen berufen.

Schließlich hat der Bundesrat seinen nach dem Ersten Weltkrieg auf Grund der damaligen außerordentlichen Vollmachten erlassenen Beschluß in bezug auf den Umfang der Sicherung im Grundpfandrecht aufgehoben und damit den ursprünglichen Text des Art. 818 ZGB wiederhergestellt (BRB vom 22. Februar 1952 betreffend Aufhebung des BRB über die Abänderung des Schweizerischen ZGB in bezug auf den Umfang der Sicherung im Grundpfandrecht (Art. 818)).

III. Bundesrechtspflege, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Auf diesen Gebieten wurde einzig das SchKG berührt, indem in Art. 93 der Ausdruck «Lohn- und Verdienstausschädigungen» durch «Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige» ersetzt worden ist und in Art. 219, lit. i, unter den privilegierten Forderungen 2. Klasse noch die Beitragsforderungen gemäß Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige aufgeführt werden (Art. 31 BG vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige).

IV. Strafrecht und Strafprozeßrecht

Auf den Gebieten des bürgerlichen Strafrechts oder der Strafrechtspflege sind im Berichtsjahr keine neuen Erlasse zu verzeichnen.

Einzig in bezug auf die Militärstrafrechtspflege hat der Bundesrat, gestützt auf die Abänderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. Dezember 1950⁴, die örtliche Zuständigkeit der Divisions- und Territorialgerichte neu umschrieben (BRB vom 5. September 1952 über die Zuständigkeit der Divisions- und Territorialgerichte).

V. Verwaltungsrecht

1. Militärwesen

Um bei einer Kriegsmobilmachung eine Lahmlegung unserer Wirtschaft zu vermeiden, wurde durch Abänderung des grundlegenden Gesetzes des Heeres, des BG vom 12. April 1907 über die Militärorganisation, die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Personalreserve geschaffen; andere Änderungen bringen eine Anpassung des Gesetzes an die heutigen Verhältnisse (BG vom 3. Oktober 1951 über die Abänderung der Militärorganisation).

Die während der Grenzbesetzung 1939/45 eingeführte, sich außerordentlich segensreich auswirkende Institution der Lohn- und Verdienstausfallentschädigung an Wehrmänner, die keiner mehr missen möchte, wurde in die verfassungsmäßige Form eines Gesetzes übergeführt, wobei die Beurteilung von Streitigkeiten den gleichen Instanzen, die auch Streitfälle auf dem Gebiete der AHV entscheiden, zugewiesen wurde (BG vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige).

Die Verordnung über das militärische Kontrollwesen wurde neu herausgegeben (V. vom 28. November 1952 über das militärische Kontrollwesen); in einer weiteren Verordnung hat der Bundesrat ferner die Aufgaben der Heerespolizei umschrieben (V. vom 29. September

⁴ Vgl. Übersicht 1951 ZSR NF Bd. 71 S. 571.

1952 über die Heerespolizei). Durch V. vom 15. Januar 1952 wurden die Rechtsstellung und die Entschädigung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Heereseinheiten und Brigaden umschrieben.

2. Beamtenrecht

Nach Art. 69 BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Beamten in der Fassung vom 24. Juni 1949 galten $\frac{1}{11}$ der neuen Besoldungsansätze als Teuerungszulage. Infolge der auf den Koreakonflikt zurückzuführenden neuen Teuerung wurde diese Bestimmung gestrichen und damit dieser Besoldungsteil zum Bestandteil der ordentlichen Besoldung erklärt; gleichzeitig wurde die Bundesversammlung ermächtigt, für die Jahre 1953 bis 1955 Teuerungszulagen an das Bundespersonal und an die Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes zu beschließen (BG vom 26. September 1952 betreffend Abänderung des BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten und der BBe über Bezüge der Magistratspersonen; BRB vom 11. November 1952 über die Abänderung des Regulatorivs über die Besoldungen der Lehrerschaft der ETH).

Neu gefaßt wurden die Ausführungsverordnungen zum Beamtengesetz, nämlich die Verordnungen vom 26. September 1952 über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung und der SBB (Beamtenordnungen I und II) und V. vom 26. September 1952 über das Dienstverhältnis der Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung (Angestelltenordnung); während die V. vom 28. Dezember 1950 über das Dienstverhältnis der Arbeiter der allgemeinen Bundesverwaltung (Arbeiterordnung) bloß einige Abänderungen erfuhr (BRB vom 26. September 1952 betreffend die Abänderung der V. über das Dienstver-

hältnis der Arbeiter der allgemeinen Bundesverwaltung).

3. Finanzrecht

Mit dem BG vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven beschritt der Bund neue Wege der Krisenbekämpfung und des Konjunkturausgleichs. Das Gesetz gewährt Unternehmungen der privaten Wirtschaft, die aus dem Reingewinn Arbeitsbeschaffungsreserven ausscheiden, Steuerbefreiung in Form eines Rückvergütungsanspruchs. Es bezieht sich aber nur auf die Eidg. Wehrsteuer, so daß es nun von den Kantonen abhängt, durch eine entsprechende Regelung für ihre Steuern dem Gesetz in der Privatwirtschaft den nötigen Widerhall zu verschaffen.

Dem BG vom 1. Februar 1952 betr. die Abänderung von Bestimmungen über die fiskalische Belastung des Tabaks im BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, das die bereits bestehende Tabakkontingentierung gesetzlich festlegte, hat das Schweizervolk, nachdem gegen die Vorlage das Referendum ergriffen worden war, in der Volksabstimmung vom 5. Oktober 1952 zugestimmt.

4. Verkehrswesen

Mit BB vom 3. Oktober 1951 wurden 3 Millionen Franken zur Unterstützung notleidender Privatbahnen oder Schiffsverkehrsunternehmen für die Betriebsjahre 1951/53 ausgesetzt (BB vom 3. Oktober 1951 über eine vorübergehende Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmen).

Die bisherigen notrechtlichen BRBe vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge, vom 13. Juni 1941 über die Versicherung der Besatzung der schweizerischen Seeschiffe und vom 20. Januar 1942 über den Heuervertrag der Schifflleute wurden durch BB bestä-

tigt und in Kraft belassen bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt (BB vom 26. September 1952 über die Bestätigung der BRBe über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge usw.).

Art. 75 des BG vom 21. Dezember 1948 über die Luftschifffahrt erteilt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlaß von Vorschriften über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern und Tieren mit Einschluß derjenigen über die Haftpflicht des Frachtführers in einem Reglement zu ordnen, allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung erließ der Bundesrat am 3. Oktober 1952 ein Lufttransportreglement, das von der Bundesversammlung durch BB vom 16. Dezember 1952 genehmigt wurde (BB vom 16. Dezember 1952 über die Genehmigung des Lufttransportreglementes). Der Bundesrat stellte sich, wie schon bei einer früheren Gelegenheit, auf den Boden, daß ein derartiges Genehmigungsrecht im schweizerischen Staatsrecht zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen sei (Botschaft vom 3. Oktober 1952, BBl. 1952 III 233). Damit scheint dieses schillernde Rechtsgebilde einer Verordnung des Bundesrates mit Genehmigungsvorbehalt, das im Notrecht durchaus am Platze war, offenbar auch im ordentlichen Bundesstaatsrecht Eingang zu finden.

5. Kulturpflege

Von großer Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz ist der BB vom 21. März 1952 betreffend Gewährung von Bundesbeiträgen an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds» zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; darnach wurde dem Stiftungskapital ein einmaliger Beitrag von 1 Million Franken zugewendet; außerdem werden der Stiftung jährliche Beiträge, die ab 1955 4 Millionen Franken betragen werden, gewährt. Mit diesem Beschluß haben sich die eidgenössischen Räte über Weitsicht ausgewiesen; er

wird sich sicherlich fruchtbar für die schweizerische Wissenschaft auswirken und damit das Ansehen unseres Landes im allgemeinen mehren.

6. Gesundheitspolizei

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 über die Betäubungsmittel wurde einer Totalrevision unterzogen und durch BG vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel ersetzt. Die Revision wurde vor allem durch die Entwicklung der internationalen Kontrolle über die Betäubungsmittel nötig.

In einer Verordnung werden die Anforderungen an die Lebensmittelinspektoren umschrieben (V. vom 29. April 1952 betreffend die Anforderungen an die kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren).

7. Wasserbaupolizei und Wasserkräfte

Der notrechtliche BRB vom 7. September 1943 über den Schutz schweizerischer Stauanlagen wurde durch BB bestätigt; er soll später durch das BG über die Ergänzung des BG vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei abgelöst werden (BB vom 26. September 1952 betreffend die Bestätigung des BRB über den Schutz schweizerischer Stauanlagen).

Im weitem wurde der Bundesrat in Abänderung der bis 1954 verlängerten Finanzordnung ermächtigt, zur Behebung von Unwetterschäden an Gewässern und zur Förderung schwer finanzierbarer anderer Gewässerkorrekturen weiterhin unabgebaute Bundesbeiträge auszurichten (BB vom 1. Februar 1952 über die Bundesbeiträge an die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrekturen usw.).

Das BG vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erfuhr eine Abänderung im Sinne einer Erhöhung des Höchstansatzes des jährlichen Wasserzinses von bisher 6 Fr. auf 10 Fr. je Bruttopferdekraft und

der Entschädigung für den Steuerausfall, die der Bund den Kantonen, auf deren Gebiet er Wasserkräfte in Anspruch nimmt, zu bezahlen hat (BG vom 20. Juni 1952 betreffend die Änderung des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).

VI. Wirtschafts- und Sozialrecht

1. Handel, Industrie und Gewerbe

Der BRB vom 17. Januar 1947 über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen mußte — gestützt auf den BB vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland⁵ — nochmals um ein Jahr verlängert werden (BRB vom 22. Dezember 1952 betreffend die Verlängerung des BRB über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen).

Auf den gleichen Industriezweig bezieht sich der BB vom 19. Dezember 1951 über die Finanzierung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft.

Die Ausführung des BB vom 26. Oktober 1950 über die Bereitstellung weiterer Mittel zur Fortsetzung der Hilfsmaßnahmen für das Hotelgewerbe⁶ bildet Gegenstand einer bundesrätlichen Verordnung (Ausführungsverordnung vom 7. März 1952 zum BB über die Bereitstellung weiterer Mittel zur Fortsetzung der Hilfsmaßnahmen für das Hotelgewerbe).

2. Landwirtschaft

a) Allgemeines

Wie bereits in der letztjährigen Übersicht ausgeführt worden ist, erließen die eidgenössischen Räte in Ausführung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung das BG vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des

⁵ Vgl. Übersicht 1951 ZSR NF Bd. 71 S. 573.

⁶ Vgl. Übersicht 1951 ZSR NF Bd. 71 S. 575.

bäuerlichen Grundbesitzes, das auf 1. Januar 1953 in Kraft gesetzt worden ist. Das Gesetz bezweckt in erster Linie, den bäuerlichen Grundbesitz zu schützen, aber zugleich auch die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen. Es verfolgt somit einerseits den Schutz der Landwirtschaft, andererseits will es auch Familienschutz betreiben, zwei Tendenzen, die freilich nicht unbedingt miteinander harmonieren. Dem Familienschutz dient das neu geschaffene Vorkaufsrecht der Nachkommen, des Ehegatten und der Eltern, das von den Kantonen auch auf die Geschwister und Geschwisterkinder ausgedehnt werden kann; dem Schutz der Landwirtschaft dagegen das Einspruchsverfahren, das zwar nicht allgemein gilt, sondern dessen Einführung den Kantonen überlassen worden ist; weitere Abschnitte haben den Schutz der Pächter und die gewerbsmäßige Liegenschaftsvermittlung zum Gegenstand, und ein letzter Abschnitt enthält Schutzbestimmungen gegen unwirtschaftliche Zwangsverwertungen. Die beiden verschiedenen Grundtendenzen des Gesetzes, die zahlreichen Ermächtigungen an die Kantone, die unausweichlich eine Rechtszersplitterung auf diesem Rechtsgebiet nach sich ziehen werden, sind deutliche Spuren der Schwierigkeiten, die sich bei der Beratung der Gesetzesvorlage angesichts der stark auseinandergehenden Ansichten ergaben und überbrückt werden mußten oder — besser gesagt — gesamtschweizerisch leider nicht ausgeglichen werden konnten.

Da auch der Erlaß der Ausführungsvorschriften zum vom Volke am 30. März 1952 angenommenen Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft auf Schwierigkeiten stieß, konnte dieses noch nicht in Kraft gesetzt werden; das bedingte die Bestätigung früherer notrechtlicher Bundesratsbeschlüsse über die Landwirtschaft, wie des BRB vom 19. April 1940 über die Milchproduktion und Milchversorgung u.a.m. (BB vom 26. September 1952 betreffend die Bestätigung einzelner Bundesratsbeschlüsse über die Landwirtschaft).

Die durch Vollmachtenbeschluß eingeführten, nachher

durch befristete Bundesbeschlüsse bestätigten Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wurden gesetzlich geordnet. Die Festsetzung und Ausrichtung dieser Zulagen obliegt den kantonalen Ausgleichskassen; die Rechtspflege entspricht derjenigen für AHV-Streitigkeiten (BG vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern).

Mit dem BB vom 3. Oktober 1951 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wollen die eidgenössischen Behörden die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggegenden fördern.

b) Bodenverbesserung

Auch in bezug auf die Bundesbeiträge an die zur Verhütung oder Behebung der Folgen von Naturereignissen notwendigen Meliorationen ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, solche auch in Zukunft in unabgebautem Rahmen zu gewähren (BB vom 28. März 1952 über die Bundesbeiträge an die durch Naturereignisse bedingten Meliorationen, vgl. auch V Ziff. 7 hievor).

c) Getreideversorgung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter I Ziff. 1.

d) Forstwesen, Jagd und Fischerei

Dem BG vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei wurden einige Artikel eingeschoben, mit dem Zwecke, Aufforstungen und Verbauungen in lawinengefährdeten Gebieten in vermehrtem Maße zu fördern (BG vom 19. Dezember 1951 über die teilweise Abänderung und Ergänzung des BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei).

Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes hatten Erfolg, indem der Bundesrat von seiner ihm durch Art. 3

des BG vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz eingeräumten Befugnis, ausnahmsweise das gesetzliche Verzeichnis der jagdbaren Tiere abzuändern, Gebrauch machte und im Verzeichnis der jagdbaren Tiere verschiedene Tiere strich, vor allem Fischotter und Steinadler, und den erstgenannten dazu noch als geschütztes Tier erklärte (BRB vom 23. Dezember 1952 über jagdbare und geschützte Tiere).

3. Arbeitsrecht

Die vom Bundesrat am 29. Juli 1942 gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten erlassene Arbeitsbeschaffungsvorlage ist von der Bundesversammlung bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung, längstens aber bis Ende 1954 bestätigt worden (BB vom 26. September 1952 über die Bestätigung des BRB über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit).

Was das das gleiche Ziel verfolgende BG vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft anbelangt, so sei auf die vorstehenden Ausführungen unter V Ziff. 3 (Finanzrecht) verwiesen.

4. Sozialversicherung

Die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in seinem die fiskalische Belastung des Tabaks ordnenden Teil ist bereits unter V Ziff. 3 (Finanzrecht) erwähnt worden.

Das BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wurde durch Erhöhung des für die Berechnung der Versicherungsleistungen und Prämien in Betracht fallenden Höchstlohnes von 26 Fr. im Tag oder 7800 Fr. im Jahr auf 30 Fr. bzw. 9000 Fr. den heutigen Lohnverhältnissen angepaßt; ferner wurde der Beitrag an die Bestattungskosten erhöht und die Altersgrenze für Kinderrenten heraufgesetzt (BG vom 19. September 1952

betreffend Abänderung des BG über die Kranken- und Unfallversicherung).

Die in der obligatorischen Unfallversicherung einem Unfall gleichgestellten Berufskrankheiten wurden durch V. vom 11. November 1952 über die Berufskrankheiten neu umschrieben.

VIII. Internationales und interkantonaies Recht

Über die im gebundenen Zahlungsverkehr eine wichtige Rolle spielenden Affidavits erließ der Bundesrat eine Verordnung (V. vom 30. Mai 1952 über Affidavits im gebundenen Finanzverkehr mit dem Ausland).

Die rechtliche Stellung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft bildet Gegenstand einer Vereinbarung (BB vom 20. September 1951 über die rechtliche Stellung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft in der Schweiz).

Mit Griechenland und Frankreich kamen Zahlungsabkommen zustande (Abkommen vom 4. April 1952 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Griechenland; Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 29. November 1952).

Der Internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht ist gemäß Mitteilung der Bundeskanzlei vom 12. Mai 1952 im Berichtsjahr auch Israel beigetreten.

An internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, wären zu erwähnen: das Abkommen betreffend die Meteorologische Weltorganisation vom 11. Oktober 1947 (BB vom 21. Dezember 1948 über die Ratifikation des Abkommens betreffend die Meteorologische Weltorganisation), das Internationale Sanitätsreglement (Reglement Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation), das vom Bundesrat am 17. Oktober 1952 ohne Vor-

behalt angenommen worden ist, sowie das Übereinkommen über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BB vom 11. April 1951 betreffend das Internationale Übereinkommen über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung).

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf den Gebieten der Einkommens- und Vermögenssteuer einerseits und der Erbschaftssteuer andererseits schlossen die Schweiz und die Niederlande zwei Abkommen ab (BB vom 18. Dezember 1951 über die Genehmigung der am 12. November 1951 zwischen der Schweiz und dem Königreich der Niederlande unterzeichneten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung; BRB vom 28. März 1952 über die Ausführung des Abkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen).

Ein gleiches Abkommen bezüglich der Erbschaftssteuern wurde mit den USA abgeschlossen, nachdem bereits ein solches über die Einkommenssteuern vorangegangen war⁷ (BB vom 24. September 1951 über die Genehmigung des am 9. Juli 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbanfallssteuern).

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind der mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 sowie das Handelsabkommen vom 25. April 1952.

Auf interkantonaalem Boden ist der Kanton St. Gallen dem Konkordat vom 23. Juni 1944 über die Kosten des Strafvollzugs beigetreten (Mitteilung der Bundeskanzlei vom 25. Oktober 1952).

⁷ Vgl. Übersicht 1951 ZSR NF Bd. 71, S. 578.

